

Handelns eines Angeklagten kann auch nicht durch eine noch so große für seine Schuld sprechende Wahrscheinlichkeit ersetzt werden.

Es kann auch nicht allein aus den vom Bezirksgericht angeführten Äußerungen des Angeklagten gegenüber den Zeugen St. und Sch. sowohl vor als auch nach der Tat des Mitverurteilten sowie daraus, daß er beim Wegbringen des Geschädigten die Jacke über den Kopf zog, die Schuld des Angeklagten hergeleitet werden. Diese Umstände sind lediglich Indizien für die Täterschaft des Angeklagten, die jedoch eine mehrdeutige Auslegung zulassen. Audi die Verletzungen und die Schmerzen des Geschädigten sprechen nicht für das von Sch. behauptete mehrfache, intensive Treten durch den Angeklagten.

Das Verhalten des Angeklagten unterliegt gleichwohl der moralischen Mißbilligung. Der Gedanke, in eine tätliche Auseinandersetzung helfend einzugreifen und Bürger vor Schaden zu bewahren, lag dem Angeklagten völlig fern. Er folgte nicht nur dem späteren Geschädigten K. in der Absicht, die von ihm erwarteten weiteren Angriffe gegen diesen Zeugen aus Interesse am Ablauf und den möglichen Auswirkungen einer solchen tätlichen Auseinandersetzung zu beobachten, sondern fand sich auch bereit, den Geschädigten, nachdem dieser geschlagen worden war, gemeinsam mit Sch. in einen Seitenweg zu bringen, obwohl die Wohnung des Geschädigten K. nur wenige Meter vom Tatort entfernt liegt. Aus seinem Verhalten und aus seinen Äußerungen gegenüber St. ist zu ersehen, daß er sich mit den Tätlichkeiten gegenüber K. solidarisierte.

Es ist ihm jedoch zu glauben, daß er aus seinem Fehlverhalten Schlußfolgerungen gezogen hat. Das wurde auch vom Vertreter des Kollektivs bestätigt, der erklärte, daß sich der Angeklagte nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft schnell wieder in das Kollektiv eingelebt hat und vorbildlich und diszipliniert arbeitet.

Aus vorgenannten Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts auf die Berufung im Schuld- und Strafausspruch abzuändern und der Angeklagte mangels Beweises freizusprechen (§§ 290 Abs. 2 Buchst. b, 221 Ziff. 3 StPO).

§ 1 StEG.

Verneinung der Voraussetzungen für eine bedingte Verurteilung trotz aktiver gesellschaftlicher Tätigkeit bei fortgesetzter Unterschlagung zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, der Motive des Täters und der Intensität der strafbaren Handlung.

BG Dresden, Urt. vom 9. Mai 1966 - 3 BSB 122/66.

Der 24jährige Angeklagte übernahm im September 1963 die Poststelle in J. Er verdiente monatlich 125 MDN. Außerdem arbeitete er bei seinem Vater als Schneider; von diesem erhielt er monatlich 150 MDN. Der Angeklagte ist gesellschaftlich sehr aktiv.

Seit etwa 1960 spielte der Angeklagte sehr oft mit anderen Dorfbewohnern ein Glücksspiel. Da er häufig größere Summen verlor und dadurch in Geldschwierigkeiten geriet, nahm er erstmalig im November 1963 aus der Postkasse 100 MDN. Den Betrag verwandte er zum Spielen. Den entstandenen Fehlbetrag verschleierte er dadurch, daß er bei der Monatsabrechnung einen höheren Barbestand angab. Bis Sommer 1964

eignete sich der Angeklagte auf diese Weise insgesamt 650 MDN an.

Im Dezember 1964 verlor der Angeklagte wiederum eine größere Summe beim Spiel. Deshalb entnahm er der Postkasse erneut Geldbeträge. Eine am 2. Februar 1966 durchgeführte Prüfung ergab einen Fehlbetrag von 1049,80 MDN.

Von Dezember 1963 bis September 1964 eignete sich der Angeklagte 1010 MDN dadurch an, daß er von seinem Bruder auf dessen Sparbuch eingezahlte Beträge für sich verwendete und die Einzahlungsbelege vernichtete. Er stellte außerdem zwei auf das Sparkonto seines Bruders lautende Auszahlungsanweisungen aus und Unterzeichnete diese mit dessen Namen. 290 MDN, die er für eine von einer gesellschaftlichen Organisation veranstaltete Fahrt vereinnahmt hatte, verwendete er gleichfalls für persönliche Zwecke.

Auf Grund dieser Feststellungen verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen fortgesetzt begangener Unterschlagung von gesellschaftlichem Eigentum in Tateinheit mit fortgesetzter Urkundenfälschung (§ 29 Abs. 1 StEG, § 267 Abs. 1 StGB) zu einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis und zur Zahlung von 2939,80 MDN Schadenersatz an die Deutsche Post.

Gegen dieses Urteil haben der Angeklagte Berufung und der Staatsanwalt des Kreises Protest zugunsten des Angeklagten eingelegt. Es wird wegen der aktiven gesellschaftlichen Arbeit des Angeklagten eine bedingte Verurteilung erstrebt. Die Rechtsmittel hatten keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n ;

Der Strafausspruch ist nicht zu beanstanden. Mit Berufung und Protest wird übersehen, daß die in der Person des Angeklagten liegenden Umstände nicht das alleinige Kriterium für den Ausspruch einer bedingten Verurteilung sein können, sondern daß auch der Grad der Gefährlichkeit der Tat und die Umstände, unter denen sie begangen wurde, die Anwendung des § 1 StEG rechtfertigen müssen.

Der Angeklagte hat in einem Zeitraum von etwas mehr als zwei Jahren dem gesellschaftlichen Eigentum einen Gesamtschaden von etwa 3400 MDN zugefügt. Er hat sich dabei bedenkenlos über gesellschaftliche Verhaltensnormen hinweggesetzt, um seiner Spielleidenschaft nachgehen zu können. Bei der Begehung der strafbaren Handlungen entwickelte er auch eine erhebliche Intensität. Diese wird durch die Vielzahl der einzelnen Geldentnahmen, durch die zum Teil erheblichen Einzelbeträge und durch die bewußte Ausnutzung der die Straftat begünstigenden Umstände charakterisiert.

Der Angeklagte ließ auch nicht von dem verbotenen Glücksspiel ab, obwohl ihn sein Bruder wiederholt darum gebeten hatte. Er suchte und nutzte vielmehr jede sich bietende Gelegenheit zum Spiel, indem er sogar während der Arbeitszeit andere Bürger zum Mitspielen aufforderte. So geriet er immer wieder in finanzielle Schwierigkeiten, die ihn zu weiteren Unterschlagungen veranlaßten. Er ließ auch dann nicht von seinen Straftaten ab, als er als Abgeordneter in den Kreistag gewählt worden war.

Die gesamten Umstände der Straftat, insbesondere die Höhe des dem gesellschaftlichen Vermögen zugefügten Schadens, die Motive und die Intensität der strafbaren Handlungen rechtfertigen daher im vorliegenden Falle nicht die Anwendung des § 1 StEG. Der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums erfordert vielmehr den Ausspruch einer Freiheitsstrafe.